



237
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 7. Juli 2008

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

- | | |
|--|-----------|
| 348. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung | Seite 237 |
| 349. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung | Seite 237 |
| 350. 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 24. Juni 2008 | Seite 239 |
| 351. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn | Seite 240 |
| 352. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen | Seite 240 |
| 353. Raumordnungsverfahren für die Pipeline Connect (Shell GmbH) | Seite 240 |
| 354. Ergänzung zur Urkunde vom 29. November 2006 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Martin, Bonn, St. Remigius, Bonn im Dekanat Bonn Mitte/Süd, Seelsorgebereich Bonn-Mitte | Seite 242 |

355. Genehmigungsverfahren der Firma Weco Pyrotechnik Fabrik GmbH (BImSchG) Seite 242

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
 und Dienststellen**

- | | |
|--|-----------|
| 356. Befristeter Hubschraubersonderlandeplatz Uniklinik Köln | Seite 243 |
| 357. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | Seite 246 |
| 358. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels | Seite 246 |
| 359. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen | Seite 246 |

E Sonstige Mitteilungen

360. Liquidation
- Seite 246

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

348. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11. April 2003/5. Mai 2003 zwischen der Stadt Übach-Palenberg und dem Kreis Heinsberg über die Rechnungsprüfung von Baumaßnahmen und Ingenieurleistungen wurde vom Kreis Heinsberg zum 31. Dezember 2008 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 21. Mai 2003 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 2. Juni 2003, Nr. 22, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 1. September 2009 wirksam.

Köln, den 26. Juni 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-262

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

Abl. Reg. K 2008, S. 237

349. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Kreis genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend Stadt genannt – über die Wahrnehmung von Aufgaben des Artenschutzes, soweit sie den Besitz und den Handel mit geschützten Arten betreffen.

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 3 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) schließen der Kreis und die Stadt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Kreis und die Stadt sind nach Maßgabe des Bundesnaturschutz- und des Landschaftsgesetzes NW als Untere Landschaftsbehörden für den Vollzug des Artenschutzes örtlich zuständig. Hierzu gehören auch die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Handel mit geschützten Arten sowie die sich in verschiedenen nationalen und europäischen Rechtsnormen daraus ergebenden Verpflichtungen.

Dieser Teilbereich des Artenschutzrechtes wird mit Bildung der Städteregion auf diese übertragen. Hierdurch werden eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger der Städteregion geschaffen, eine einheitliche Bearbeitung sichergestellt und Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung von Sach- und Personalressourcen erzielt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Personalentwicklung bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt – Ausscheiden des bisher allein zuständigen Sachbearbeiters – sowie des eher geringen Umfangs dieses Aufgabenbereichs ist es zur Sicherung der Qualität der Sachbearbeitung und aus Effizienzgründen sinnvoll, die Aufgabenwahrnehmung bereits vor Bildung der Städteregion beim Kreis zu zentralisieren.

Mit dieser Zielsetzung vereinbaren der Kreis und die Stadt Folgendes:

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Bis zur Gründung der Städteregion und der damit einhergehenden Auflösung des Kreises übernimmt der Kreis die der Stadt als Unterer Landschaftsbehörde auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Besitz- und Vermarktungsverboten des § 42 Abs. 2 BNatSchG, den den Handel mit geschützten Arten betreffenden Vollzug des Artenschutzes im Sinne der einschlägigen Verordnungen der EU (VO EG Nr. 338/97, 865/2006 u. a.) und der Überwachung der Anzeige-, Buchführungs- und Kennzeichnungspflichten nach dem BNatSchG i. V. m. der Bundesartenschutzverordnung und den dort aufgeführten Verboten in eigener Zuständigkeit.
2. Voraussetzung für die Übernahme der Aufgaben nach Ziffer 1 durch den Kreis ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung der Bezirksregierung im Sinne des § 23 ff. GkG. Der Kreis verpflichtet sich, die Genehmigung der Bezirksregierung einzuholen.
3. Der Kreis stellt die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.

§ 2 Kosten und Erstattung

1. Die Stadt erstattet dem Kreis die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten.

Grundlagen für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten in Anlehnung an das aktuelle Gutachten der KGSt („Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2007/2008“) sind für die Laufzeit dieser Vereinbarung:

- der tatsächliche Personalmehrbedarf (aktuell für den Stadtanteil nach Aufgabenübernahme durch den Kreis = 0,3 Stelle);
- die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Entgeltgruppen der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers beim Kreis, E 9 TVöD (53 300,- €);
- die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten des Büroarbeitsplatzes, 15 600,- €.

2. Die Erstattungen, die die Stadt dem Kreis für die Kosten nach § 2 Ziffer 1 zahlt, werden wie folgt berechnet:

für jeden Monat, den diese Vereinbarung rechtsgültig ist, ein Zwölftel des Produkts aus dem erforderlichen Stellenanteil (0,3) und den in Ziffer 1 angegebenen Jahressummen für die Personal- und die Sachkosten.

Somit ergibt sich für jeden vollen Monat $0,3 \times (53\,300,-\text{€} + 15\,600,-\text{€}) \times \frac{1}{12} = 1720,-\text{€}$.

Der auf die Kalenderjahre 2008 und 2009 entfallende Anteil der Erstattung wird jeweils in der Mitte des Erstattungszeitraums in einer Summe ausgezahlt. Bezüglich des ersten und letzten Monats der Aufgabenübertragung erfolgt eine taggenaue Berechnung.

§ 3 In-Kraft-Treten, Befristung

1. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung ist befristet bis zur Gründung der Städteregion. Sie tritt mit Auflösung des Kreises außer Kraft.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, den 13. Juni 2008

gez.:
Carl Meulenbergh
Landrat
des Kreises Aachen

gez.: Dr. Jürgen Linden
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen

gez.:
Helmut Etschenberg
Kreisdirektor
des Kreises Aachen

gez.: Heinz Lindgens
Beigeordneter
der Stadt Aachen für
Personal, Organisation,
Soziales

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Artenschutzes, soweit sie den Besitz und den Handel mit geschützten Arten betreffen, abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie tritt mit Ablauf des 20. Oktober 2009 außer Kraft.

Köln, den 26. Juni 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-336

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2008, S. 237

350. 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 24. Juni 2008

1. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) folgende 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

§ 12

Finanzierung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband finanziert sich aus den Zuwendungen nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW – ÖPNV-Pauschale.
2. Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage zur Abdeckung von Regiekosten beim Zweckverband bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall.

Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage dieser Art wird diese nach dem Stand der Wohnbevölkerung in der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

3. Der zur Finanzierung der Kosten des ZV VRS als alleinigem Gesellschafter der VRS GmbH vor

In-Kraft-Treten der Neufassung dieser Satzung vom 10. Dezember 2007 von den zuständigen Gremien des VRS beschlossene Umlagen-/Finanzierungsschlüssel nach den Stammeinlagenanteilen:

Stadt Bonn	10 %
Stadt Köln	25 %
Stadt Leverkusen	5 %
Stadt Monheim am Rhein	5 %
Rhein-Erft-Kreis	15 %
Kreis Euskirchen	5 %
Oberbergischer Kreis	10 %
Rheinisch-Bergischer Kreis	10 %
Rhein-Sieg-Kreis	15 %

gilt unbefristet weiter.

4. Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 24. Juni 2008

Bezirksregierung Köln

– 31.1.6.2–VRS

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2008, S. 239

351. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Bezirksregierung Köln

31.2.9216

Köln, den 24. Juni 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 2008 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn bestellt, und zwar

Zum Vorsitzenden: Herrn Dipl.-Ing. Peter Hawlitzky, Niederkassel

Zu stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachtern: Herrn Dipl.-Ing. Hans-Joachim Wiese, Siegburg, und Herrn Dipl.-Ing. Dieter Hagemann, Hennef, sowie zu ehrenamtlichen Gutachtern: Herrn Dipl.-Architekt Wolfgang Beyß, Bonn, Herrn Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter, Alfter, Herrn Dipl.-Sachverständiger (DIA) Wieland Münch, Bonn.

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2008, S. 240

352. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln

31.2.9216

Köln, den 24. Juni 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 2008 für die Dauer von fünf Jahren folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen bestellt, und zwar

- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Robert Rang zum Vorsitzenden,

- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Otto Stolze zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter sowie
- Herrn Josef Keischgens zum stellvertretenden Vorsitzenden

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2008, S. 240

353. Raumordnungsverfahren für die Pipeline Connect (Shell GmbH)

Bezirksregierung Köln

32/61.01.02.03

Köln, den 12. Juni 2008

Die Bezirksregierung Köln schließt das Raumordnungsverfahren für die von der Shell Deutschland Oil GmbH – Rheinlandraffinerie geplante Rohrverbindungsleitung zwischen den vorhandenen Werken Godorf und Wesseling auf der Grundlage der von Shell Deutschland Oil GmbH vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen, des Erörterungstermins am 19. Mai 2008 und der Besprechung mit Vertretern der betroffenen Gebietskörperschaften am 4. Juni 2008 mit folgender Raumordnerischen Beurteilung ab:

Das Vorhaben ist in seiner in das Verfahren gegebenen Vorzugsvariante B1/B3 mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

- I. Das Leitungsvorhaben wurde unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu mit anderen Vorhaben und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Ebenso wurden die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht.
- II. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch den umfassenden Prozess der Trassenfindung konnte bereits eine Eingriffsminde- rung erzielt werden. Diese Zielsetzung ist im Zuge der Feintrassierung des Planfeststellungsverfahrens fortzusetzen. Die nach Ausschöpfung der Minde- rung noch zu erwartenden Beeinträchtigungen sind teilweise ausgleichbar bzw. zu ersetzen. Unter Zu- grundelegung aller Anforderungen seitens Natur und Landschaft kann dem Leitungsvorhaben gemäß Landschaftsgesetz Vorrang eingeräumt werden. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, die im Rahmen der Planfeststellung zu konkretisieren sind. Die insgesamt erforderlichen Kompensations- maßnahmen für den Eingriff werden im Rahmen des landschaftsrechtlichen Verfahrens nach § 6 LG fest- gesetzt.

Soweit die Maßnahme Schutzgebiete (FFH-Ge- biete/NSG/LSG) berührt, stehen ihr die relevanten Verbots-Tatbestände der Verordnungen bzw. Fest-

setzungen der Landschaftspläne entgegen. Alle drei Unterschutzstellungsarten beinhalten jedoch die Möglichkeit der Befreiung nach § 69 LG, sofern überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht gesehen, da markante Einzellemente der Landschaft umgangen werden. Unter dem Aspekt Landschaftsbild/Erholung ist lediglich eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit zu erwarten.

Waldflächen sind durch die Leitung in Auenwaldbereichen betroffen. Die dadurch bedingten Eingriffe beschränken sich nur auf den Bauzustand. Die Einschränkungen der künftigen Entwicklung des Auenwaldes bestehen lediglich auf ca. 70 m bei Umgehung des Einlassbauwerkes sowie auf ca. 110 m zwischen Deich und Campingplatz. Die hier notwendige Schutzstreifenbreite von 8 m ist bei älteren Bäumen nach Kronenschluss kaum erkennbar.

- III. Sonstige Rechtsvorschriften über das weitere Verfahren zur Verwirklichung des Vorhabens bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.
- IV. Als Ergebnis des ROV konnte festgestellt werden, dass die geplante Vorzugstrasse weitestgehend den landesplanerischen Vorgaben nach Bündelung von Leitungsneubauten mit vorhandenen Leitungen oder Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur entspricht. Der rechtsrheinische Abschnitt der Leitung verläuft im Bereich Lülsdorf in landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend in den Trassen der künftigen Wirtschaftswege. Andere übergeordnete räumliche Zielsetzungen und hier insbesondere für die Belange Natur, Landschaft, Wald und Wasser werden auch bedingt durch Maßgaben im Planfeststellungsbeschluss und eine alternative Trassenführung, die bei einer unterirdischen Ausführung der beiden Rheinquerungen möglich erscheint, von der Vorzugstrasse nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Möglichkeit einer unterirdischen Verbringung der Leitung in Bereichen der Rheinquerungen wird vom Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren eingehend geprüft. Im Planungsbereich wurden mehrere Trassenvarianten untersucht und erörtert. Als Ergebnis der Erörterung stellt sich die raumordnerisch abgestimmte Linienführung im Vergleich zu den Varianten als die raumordnerisch sinnvollste Lösung dar. So würden beispielsweise untersuchte andere Varianten stärker in Siedlungsbereiche eingreifen und insgesamt zu einer eingriffsintensiveren Trasse führen. Durch das geplante Leitungsbündel von insgesamt vier Leitungen sollen brennbare und hochentzündliche Stoffe transportiert werden, die bei einer Freisetzung im innerstädtischen Bereich zu erheblichen Auswirkungen, vor allem auf die Bevölkerung führen könnten. Auch während der Bauphase wäre die Be-

einträchtigung der Bevölkerung bei den linksrheinischen Varianten deutlich höher als bei der rechtsrheinischen Trassenführung. Eine Genehmigung dieser Fernrohrleitung nach § 20 UVPG auf den linksrheinischen Trassenvarianten durch Wesseling erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher unwahrscheinlich. Eine Umgehung der Wasserschutzzone III A, in der durch die Wasserschutzgebietsverordnungen ein Verbot für den Bau von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe besteht, konnte aber aufgrund der räumlichen Enge im Planungsraum nicht umgesetzt werden. Eine Befreiungsmöglichkeit vom Verbot besteht nur, wenn öffentliche Gründe des Allgemeinwohls oder eine unbeabsichtigte Härte vorliegen. Im Beteiligungsverfahren wurde von mehreren Trägern öffentlicher Belange auf das Verbot hingewiesen und geltend gemacht, dass die Risiken der Leitungsverlegung anhand der ROV-Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden können. Eine Zustimmung zur Leitungsverlegung wird nur für den Fall in Aussicht gestellt, dass die Notwendigkeit und die Unbedenklichkeit des Vorhabens im weiteren Genehmigungsverfahren nachgewiesen und der Bau und der Betrieb der Leitungen entsprechend noch zu bestimmender wasserwirtschaftlicher Auflagen durchgeführt wird.

Die Trassenführung quert zweimal den im Regionalplan als Regionalen Grünzug dargestellten Rhein. Weiter quert bzw. tangiert sie zwei BSN (Bereich für den Schutz der Natur) und einen Überschwemmungsbereich. Nach den textlichen Zielen des Regionalplans kann eine Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen durch Infrastruktureinrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Nutzung nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs realisierbar ist und die sonstigen Zielsetzungen des Regionalplans für Regionale Grünzüge beachtet werden. Die Variantenprüfung und die Abwägung haben ergeben, dass die Konsequenzen einer linksrheinischen Trassenführung – Gefahr für Leib und Leben von Personen im Falle einer Havarie – den Ausnahmefall einer Trassierung im BSN begründen.

Zudem ist das Vorhaben grundsätzlich geeignet, die Wirtschaftskraft des rheinischen Wirtschaftsraumes mit seinen großen petrochemischen Produktionsstandorten zu erhalten und zu entwickeln. Die Leitungsverbindung dient der langfristigen Standort-sicherung der Raffinerie, die sich durch die Integration der beiden Werke zur größten Raffinerie Deutschlands entwickeln wird. Mit dem Betrieb der Transportfernleitungen kann die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gestärkt und damit Arbeitsplätze langfristig gesichert und neue geschaffen werden.

Durch das Vorhaben erhöht sich die Zuverlässigkeit und Flexibilität beim Angebot von hochwertigem, schwefelarmem Heizöl, welches eine Voraussetzung für die Verbreitung der umweltschonenden Öl-Brennwerttechnik ist. Die dadurch erst mögliche Reduzierung des CO₂ – Ausstoßes im Vergleich zu den

üblichen Ölkesseln um 30 bis 40 Prozent kann maßgeblich zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. Auch stellt der Transport von Treibstoffen durch Rohrleitungen gegenüber dem Transport auf Straßen, Schienen oder Wasserstraßen ein erheblich geringeres Transportrisiko dar.

Die Trasse entspricht dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung, geplante Leitungen so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungsbereichen vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich gemindert werden.

Eine grundsätzlich andere Trassenführung, die innerhalb des hochverdichteten Planungsraumes weniger Beeinträchtigungen erwarten lässt als die vorgeschlagene Vorzugstrasse, ist unter Berücksichtigung des Planungsstandes aus Sicht der Landesplanung nicht erkennbar. Im Rahmen der Detailplanung besteht aber die Möglichkeit, in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen, ggf. Trassenoptimierungen umzusetzen. Insbesondere die Möglichkeit einer unterirdischen Bauausführung für die zweimalige Rheinquerung wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren untersucht.

Entsprechend der vom Vorhabenträger zugesagten naturschonenden Planung und einer Bauausführung und dem Betrieb der Transportleitung auf dem neuesten technischen Stand sowie unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsanforderungen und in Abstimmung mit den Hauptbetroffenen wird das Leitungsbauvorhaben aus raumordnerischer und landschaftlicher Sicht als hinnehmbar angesehen. Gemäß § 29 (12) Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) ist die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und den betroffenen Kreisen und Gemeinden für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitzuhalten. Bei der Bezirksplanungsbehörde liegt die Raumordnerische Beurteilung bei folgender Stelle zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zimmer K 709, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln.

gez.: P l a c z y k

ABl. Reg. K 2008, S. 240

**354. Ergänzung zur Urkunde vom
29. November 2006 über die Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
St. Martin, Bonn, St. Remigius, Bonn im Dekanat
Bonn Mitte/Süd, Seelsorgebereich Bonn-Mitte**

Der Erzbischof von Köln
AZ K 312-11

Köln, den 6. Juni 2008

Grundvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius Ziffer 5.2 der obigen Urkunde wird um einen Eintrag wie folgt ergänzt:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Rheinbach	2525	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
† Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln		

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde vom 6. Juni 2008 als Ergänzung zur Urkunde vom 29. November 2006 über die Neuordnung der Kirchengemeinde (Pfarrgemeinden) St. Martin, Bonn, St. Remigius, Bonn, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. Juni 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 242

**355. Genehmigungsverfahren der Firma Weco
Pyrotechnik Fabrik GmbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln

53.8851-10.1-16,8a-47/08-Wi

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Weco Pyrotechnische Fabrik GmbH bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen, und zwar durch die Vornahme baulicher und betrieblicher Änderungen auf dem Werksgelände in Eitorf, Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstücke 21, 61, 64, 72, 73, 185, 186, 188, 189, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 7. Juli 2008

Im Auftrag
gez.: W i n k l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 242

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

356. Befristeter Hubschraubersonderlandeplatz Uniklinik Köln

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03.

Düsseldorf, den 27. Mai 2008

Am 27. Mai 2008 habe ich dem Klinikum der Universität zu Köln, Kerpener Straße 62 in 50924 Köln, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines befristeten Hubschraubersonderlandeplatzes erteilt, deren verfügender Teil hiermit gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wie folgt öffentlich bekannt gemacht wird:

Gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 f. Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) erteile ich Ihnen die befristete Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf den Rasenflächen der Meister-Ekkehart-Straße in Köln-Lindenthal.

1. Status/Bezeichnung

„Köln – Uniklinik; Sonderlandeplatz Meister-Ekkehart-Straße“

Sonderlandeplatz zur Nutzung von Hubschraubern im Rettungswesen und Katastrophenschutz, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr. Die Benutzung ist abhängig von der vorherigen Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. des Platzbetreibers („Benutzung PPR“).

Lage: ca. 450 m westnordwestlich Bahnhof Köln-Süd, ca. 1100 m ostnordostwärts des Bettenhauses der Uniklinik Köln

Flugplatzbezugspunkt: 050° 55' 36,88'' Nord
006° 55' 54,27'' Ost
(gem. geodätischem Bezugssystem WGS-84)

Höhe des Flugplatzes: Geländehöhe über NN: 51,5 m (169 ft)

Betriebsflächen: Es handelt sich um eine Rasenfläche mit 75 m im Durchmesser. Die FATO erstreckt sich kreisförmig um den Flugplatzbezugspunkt.

Neigung, Bodeneffekt: Die Gesamtneigung der Rasenfläche überschreitet in keiner Richtung 2 %. Die Fläche gewährleistet Bodeneffekt.

Tragfähigkeit: Die Tragfähigkeit ist auf 10 t Höchstabflugmasse (MTOM) festgelegt.

Oberfläche: Die Oberfläche ist eben und besteht aus gewachsenem Boden, bedeckt mit Rasen.

Verfügbare Start- und Landestrecken

Bezeichnung Abflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTODAH m	LDAH M
34	336	75	75	–
13	127	75	75	–

Bezeichnung Anflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTODAH m	LDAH M
16	156	–	–	75
31	307	–	–	75

An- und Abflugflächen

Die Hauptanflugrichtung wird festgelegt auf 156°, rechtweisend Nord.

Eine weitere Anflugrichtung ist 307°. Die Abflugrichtungen sind entsprechend 336° und 127°. Die Abflugfläche 127° verschwenkt nach mehr als 300 m in Richtung Südost und folgt den Gleiskörpern in Richtung Rhein.

Die An- und Abflugsektoren sind nur bis bzw. erst oberhalb der rund um die Landestelle befindlichen Hindernisse (Straßenbeleuchtung, max. Höhe 15 m) hindernisfrei mit einem Steigwinkel von 4,5 %. Sie öffnen sich mit 15 % beginnend mit einer Breite von 35 m auf eine max. Breite von 150 m. Zur Darstellung der An-/Abflugrouten einschließlich ihrer Verschwenkungen siehe Anlagen 1 und 2.

Notlandemöglichkeiten	Es dürfen ausschließlich mehrmotorige Hubschrauber zum Einsatz kommen, die in Übereinstimmung mit der Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden. Damit entfällt die Notwendigkeit des Nachweises von Notlande-flächen.
Tageskennzeichnung	Die Endanflug- und Startfläche ist gemäß Abb. 5-2 b in Ziffer 5.2.4 der AVV zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen gekennzeichnet. Ein Lande-H ist nicht vorhanden. Bei angekündigter Landung eines Hubschraubers sind ein Streifenwagen der Polizei und ein Fahrzeug der Feuerwehr jeweils mit eingeschaltetem Blaulicht anwesend.
Nachtkennzeichnung	a) Anflugbefeuerung: Es ist kein Flugplatzleuchtfeuer (Heliport Beacon) angebracht. Eine Anflugbefeuerung besteht nicht. b) Landeplatzbefeuerung: Eine Randbefeuerung besteht nicht. Mobile Fluter, die die FATO und den umgebenden Streifen schattenfrei mit mind. 10 Lux ausleuchten, sind bei Flugbetrieb in der Dunkelheit vorhanden. Die Scheinwerfer werden so ausgerichtet, dass eine Blendung in 1,50 m Höhe über dem Mittelpunkt der Start- und Landefläche nicht eintritt und eine Kreisfläche von 28 m Durchmesser ausgeleuchtet wird. Umliegende Gebäude bzw. Verkehrswege dürfen nicht so angestrahlt werden, dass eine Blendwirkung entsteht. Die Fluter sind so aufgestellt, dass sie kein Flugbewegungshindernis darstellen. Hindernisfeuer auf den dem Landeplatz zugewandten Gebäudeecken bestehen nicht.
Windrichtungsanzeiger	Ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) fehlt.
Brandschutz und Rettungswesen	Brandschutz besteht für Hubschrauber der Kategorie „H2“ gemäß ICAO, Anhang 14, Band II, Kap. 6.
Betriebszeit	Die Betriebszeiten für Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht (VFR und NVFR) werden von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ) festgelegt. Es besteht keine Betriebspflicht.

Zugelassene Luftfahrzeugarten

- mehrmotorige Hubschrauber bis zu 5,7 t maximaler Startmasse (MTOM), die nach Kategorie A (gemäß JAR 27/29) betrieben werden können (§ 9 der 6. DVO LuftBO)
- Hubschrauber, die in Übereinstimmung mit Flugleistungs-kategorie I betrieben werden, bis zu 10 t MTOM.

Zweckgebundenheit

Der Hubschrauberlandeplatz ist ein Landesplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz). Er wird als Landeplatz für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber betrieben. Zulässig sind Flüge im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie für Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

2. Nebenbestimmungen

Befristung

Diese Genehmigung gilt bis zum 31. August 2008.

Brandschutz und Rettungswesen

Der Umfang des Brandschutz- und Rettungswesens hat den Bestimmungen

- der ICAO-Bauvorschriften, Anhang 14 Band II/Hubschrauberflugplätze
 - der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen (NfL I-72/83) (s. Anlage) und
 - des Eignungsgutachtens vom 2. Mai 2008 (S. 14)
- zu entsprechen.

Das im Eignungsgutachten genannte Rettungsgerät ist während jeder Flugbewegung in unmittelbarer Nähe des Landeplatzes bereitzuhalten. Die Löschmittelmindestmengen sind für die Brandschutzkategorie „H2“ zu erbringen. Eine Reaktionszeit von zwei Minuten ist sicherzustellen. Zusätzlich sind zwei rollbare 50-kg-Löcher bereitzuhalten, von einer durch geeignete Fachkräfte ausgewiesenen Person bedient werden können. Feuerlöschgeräte müssen amtlich geprüft und zugelassen sein. Trockenlöschpulver soll für alle Brandklassen geeignet sein.

Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen. Der Inhalt des Verbandskastens ist auf Vollständigkeit, Gebrauchsfähigkeit (z. B. Gummiteile, Pflaster) und Sauberkeit zu über-

prüfen. Der geprüfte Kasten ist zu plombieren. Eine Überprüfung, Vervollständigung des Inhalts und Plombierung sind auch nach jedem Gebrauch des Verbandkastens vorzunehmen.

Mit der örtlichen Feuerwehr und dem für Rettungsdienst und Brandschutz eingesetzten Personal ist mindestens einmal eine Feuerlösch- und Rettungsübung durchzuführen.

Ein Alarmplan, der insbesondere auch die Benachrichtigung der erforderlichenfalls zur Brandbekämpfung sowie Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen außerhalb des Landeplatzes heranzuziehenden Kräfte (z. B. allgemeine Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus) regelt, ist im Benehmen mit den Beteiligten aufzustellen, auf dem neuesten Stand zu halten und bei Flugbetrieb im Bereich der Flugbetriebsfläche vorzuhalten. Der Alarmplan ist Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

Die Zufahrt muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066 entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066, Tabelle 1, in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung „Feuerwehrezufahrt“ sowie mit der Beschriftung „Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Bauaufsichtsamt“ versehen sein. Die Aufstellflächen müssen ebenfalls amtlich gekennzeichnete Hinweisschilder mit der Beschriftung „Flächen für die Feuerwehr“ sowie „Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Bauaufsichtsamt“ erhalten, die von der Feuerwehrezufahrt aus sichtbar sind und den o. g. Anforderungen entsprechen.

Versicherung

Vor der Betriebsaufnahme ist eine Landeplatz-Halter-Haftpflichtversicherung abzuschließen, mir vorzulegen und für die Dauer meiner Genehmigung aufrecht zu halten. Für Personen- und Sachschäden ist eine Versicherungssumme von mindestens 1 000 000,- € zu vereinbaren. Diese Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 9 LuftVZO). Alternativ ist der Nachweis zu erbringen, dass das Risiko anderweitig abgesichert ist.

Luftaufsicht

Die Luftaufsicht wird in dem erforderlichen Maße von meiner Regionalen Luftaufsicht wahrgenommen.

Flugleitung

Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei „sachkundigen Personen“ zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung des Hubschrauberlandeplatzes dem Genehmigungsinhaber nachgewiesen hat. Ferner muss sie die Leitstelle der Feuerwehr über Telefon erreichen können und in das bestehende Brandschutzkonzept eingewiesen sein.

Hauptflugbuch

Die Flugbewegungen (Starts und Landungen) sind in einem Hauptflugbuch zu dokumentieren. Die folgenden Eintragungen sind von der „sachkundigen Person“ festzuhalten:

- Tag/Uhrzeit
- Kennzeichen und Muster des Hubschraubers
- Anzahl Besatzungsmitglieder
- Anzahl Fluggäste
- Art des Fluges
- Start-/Zielflugplatz

Nach Ablauf der Genehmigung ist mit unaufgefordert eine Kopie des Hauptflugbuches vorzulegen.

Benutzungsordnung

Es ist eine Benutzungsordnung auf Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen, die folgende Regelungen trifft:

- Aufgaben der sachkundigen Personen
- Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen bei Flugbetrieb
- Vorzuhaltendes Gerät

Abnahme

Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Flugplatzanlage entsprechend der Genehmigung hergerichtet und von mir abgenommen wurde.

Anzeigen durch den Flugplatzhalter

Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz beeinträchtigen, sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Hindernisse

Die Hindernisfreiheit ist gemäß der Darstellung im Eigenschaftsgutachten (s. Anlagen 4 und 5) herzustellen und aufrecht zu halten.

Sicherung des Landeplatzes

An den Zugangsstellen neben den öffentlichen Fußwegen sind mit Schildern (Abmessung: 50 x 70 cm) zu versehen, die folgende Aufschrift tragen: „Hubschrauber-Sonderlandeplatz; Betreten bei Flugbetrieb verboten“.

Bei bevorstehendem Flugbetrieb ist der Landeplatz durch mindestens zwei Personen (zusätzlich zu den anwesenden sachkundigen Personen) durch Absperrung der vorbeiführenden Fußwege im Norden zu sichern. Es müssen Beamte der Polizei anwesend sein, um ggfs. erforderliche Straßenverkehrsregelungen treffen und Platzverweise aussprechen zu können.

Vor einer erstmaligen Nutzung des Landeplatzes bei Dunkelheit sind die zur Ausleuchtung erforderlichen Beleuchtungsmaßnahmen (Abschnitt A.I Nr. 1.14b) zu erproben. Die dabei erarbeitete Art, Ausrichtung und die Standorte der Beleuchtungsanlagen sind schriftlich festzulegen.

Können die Beleuchtungsvorgaben nicht eingehalten werden, sind Flüge zu einem ausreichend beleuchteten Krankenhauslandeplatz umzuleiten.

Ausstattung der sachkundigen Person

Für die „sachkundige Person“ sind ein Telefon mit Amtsberechtigung und eine Windmessanlage (Anzeige in Knoten und mit 360° Kursrose, Anzeige der aktuellen Windstärke sowie 2 und 10 Minuten Mittel) vorrätig zu halten.

Straßenverkehr

Auf der vorbeiführenden Zülpicher Straße müssen – in Absprache mit der Stadt Köln – in beiden Verkehrsrichtungen an geeigneter Stelle Warnschilder (Gefahrenzeichen Nr. 144 nach § 40 Abs. 6 StVO) aufgestellt sein.

Landschaftspflege

Die in der erteilten landschaftsschutzrechtlichen Befreiung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 30. April 2008 enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.

Flugbetriebsregelungen

- Bei An- und Abflügen ist eine Mindestüberflughöhe der vorbeiführenden Zülpicher Straße von 25 m einzuhalten.
- Anfliegende Luftfahrzeugführer sind vorab von den Besonderheiten des Platzes in Kenntnis zu setzen.

Vorbehalte

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme bzw. der Teilwiderruf oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, § 48 und § 53 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

Im Auftrag
gez.: Andreas N ü s e

ABl. Reg. K 2008, S. 243

357. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Köln
ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 24. Juni 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0205449 des POM Denis Ropertz, ausgestellt am 23. September 2002 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2008, S. 246

358. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Bei einem Einbruchdiebstahl in der Siebengebirgsschule wurde das Schulsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, Umschrift „Siebengebirgsschule Förderschule der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden gebeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bundesstadt Bonn

Bonn, den 11. Juni 2008

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez.: Dr. K r e g e l
Stadtdirektor

ABl. Reg. K 2008, S. 246

359. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Das Sparkassenbuch Nr. 383088663, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Juni 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 246

E Sonstige Mitteilungen

360. Liquidation

Windsurf-Vereinigung Grenzland e. V. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator, Winfried Ortmanns, Randerather Straße 3, 52511 Geilenkirchen, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 246



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.